



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 83/26

Luxemburg, den 11. Juni 2026

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-1097/23 | Vivendi / Kommission und T-1119/23 | Lagardère / Kommission

### **Wettbewerb: Die Kommission kann unter bestimmten Voraussetzungen die Übermittlung von Dokumenten verlangen, die auf für berufliche Zwecke genutzten privaten Kommunikationsgeräten gespeichert sind**

*Eine solche Forderung stellt zwar einen Eingriff in die Privatsphäre dar, kann jedoch im Hinblick auf das Unionsrecht gerechtfertigt sein*

Im Oktober 2022 meldete Vivendi bei der Europäischen Kommission einen Zusammenschluss an, der im Erwerb der alleinigen Kontrolle über Lagardère bestand. Vivendi und Lagardère sind zwei französische Konzerne, die in den Bereichen Medien und Verlagswesen tätig sind.

Mit Beschluss vom 9. Juni 2023 genehmigte die Kommission dieses Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen. Da sie jedoch eine vorweggenommene Durchführung dieses Zusammenschlusses vermutete, leitete sie diesbezüglich eine Untersuchung ein.

Im Rahmen dieser Untersuchung richtete die Kommission mit Beschlüssen vom 19. September 2023<sup>1</sup> Auskunftsverlangen an beide Unternehmen, in denen sie diese verpflichtete, Dokumente zu übermitteln, die anhand zuvor festgelegter Themen und Suchbegriffe identifiziert wurden und auf die Kommunikation bestimmter Personen während eines festgelegten Zeitraums zurückgehen. Diese Dokumente umfassten insbesondere Informationen, die unter Nutzung von geschäftlichen sowie von privaten elektronischen Kommunikationsgeräten, die mindestens einmal für geschäftliche Zwecke verwendet worden waren, übermittelt wurden.

Da Vivendi und Lagardère der Ansicht waren, dass diese Auskunftsverlangen insbesondere das Recht auf Privatsphäre verletzen, haben sie das Gericht der Europäischen Union angerufen, um die Nichtigkeitserklärung der Beschlüsse der Kommission zu erwirken.

Mit seinen am 3. Juni verkündeten Urteilen **weist das Gericht die Klagen ab**.

**Das Gericht stellt fest, dass die Auskunftsverlangen einen schweren Eingriff in das Recht auf Achtung der Privatsphäre mit sich bringen können. Diese Beeinträchtigung ist allerdings im Hinblick auf das Unionsrecht gerechtfertigt.** Sie beruht nämlich auf einer hinreichend klaren und bestimmten Rechtsgrundlage, wahrt den Wesensgehalt des Rechts auf Achtung der Privatsphäre, verfolgt ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel – die Gewährleistung der wirksamen Anwendung der Wettbewerbsregeln – und steht in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel.

Insoweit stellt das Gericht fest, dass die Erhebung von unter die Privatsphäre fallenden Informationen lediglich eine Begleiterscheinung der Ermittlung von Informationen geschäftlicher Art darstellt. Die Auskunftsverlangen sind auf bestimmte Personen, einen festgelegten Zeitraum und genau definierte Suchkriterien beschränkt. Darüber hinaus gehen sie mit Garantien zum Schutz sensibler Daten und vertraulicher Informationen einher.

Schließlich ist das Gericht der Ansicht, dass die Untersuchungsbefugnisse der Kommission Gefahr liefen, ihre praktische Wirksamkeit einzubüßen, wenn Unternehmen die Übermittlung von Dokumenten verweigern könnten, die auf für berufliche Zwecke genutzten privaten Geräten gespeichert sind.

Das Gericht weist ferner darauf hin, dass die Auskunftsverlangen der Kommission der Kontrolle durch die Unionsgerichte unterliegen, was eine Garantie für den Schutz der Grundrechte darstellt.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung der Urteile ([T-1097/23](#) und [T-1119/23](#)) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Beschlüsse C(2023) 6428 final und C(2023) 6429 final der Kommission vom 19. September 2023 in einem Verfahren zur Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (Sache M.11184 – Vivendi/Lagardère), in der jeweils durch die Beschlüsse C(2023) 7463 final und C(2023) 7464 final der Kommission vom 27. Oktober 2023 geänderten Fassung.